

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 38 (1961)

Artikel: Die Entstehung und der politische Sieg der Zünfte im Jahre 1411
Autor: Schib, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entstehung und der politische Sieg der Zünfte im Jahre 1411

Von Karl Schib

1. Die Handwerker im mittelalterlichen Schaffhausen

Der Schaffhauser Chronist Rüeger fand in seinem Rückblick auf die Geschichte der Vaterstadt bewundernde Worte für den Handwerkerstand; er schilderte die wirtschaftliche Lage Schaffhausens und fuhr dann fort: «Daruss volget, dass etwan der handwerksmann in siner hussaltung mit hussrat und kleideren etwas kostlicher ist, dann an anderen orten und stetten. Uss disem anlass und Gottes sägen gschicht ouch, dass alle zünft und gsellschaften ir kostlich und stattlich silbergeschirr hand, nit nur zur zierd uf die tisch zustellen, sonder ouch in der zit der not, wans das gmeine vaterland antrift, semlichs anzugrifen¹.»

Die grosse Bedeutung des Handwerkerstandes können wir schon aus den ältesten Nachrichten über die Wirtschaft Schaffhausens erschliessen. Ob wir der jungen Stadt als Endpunkt der Bodenseeschiffahrt, als Stapelplatz oder als Ausgangshafen für die Niederrwasserschiffahrt begegnen, so beruht dieses reiche Wirtschaftsleben immer auf einem Fussvolk von Handwerkern, die zwar namenlos in die Geschichte eingingen, aber trotzdem nicht wegzu-denkende Pfeiler des wirtschaftlichen Gedeihens waren. Wenn 1228 Schaffhauser Leinentuch in Sorico am Comersee erwähnt wird, wenn uns die Quellen berichten, dass 1252 und 53 Schaffhauser Leinwand von Genua aus nach Syrien verfrachtet wird, so denken wir an die heimische Webergasse (zum erstenmal erwähnt

¹ Rüeger, S. 496.

1253 als *vicus textorum*), deren Webstuben das erste wichtige Schaffhauser Exportgut zu verdanken ist².

Vom 13. Jahrhundert an werden Handwerker in den Urkunden mit ihren Namen erwähnt. Wir lernen Maurer, Zimmerleute, Bader, Scherer, Schmiede, Wagner, Schneider, Weber, Gerber, Fischer, Wirte und Krämer kennen. Von Jahr zu Jahr nimmt dieses Handwerkergewimmel zu. Im Besitzrodel des Klosters Allerheiligen von 1253³ werden ausser den alltäglichen Berufen Hutmacher, Kürschner, Schwertfeger und Wollkämmer erwähnt; später Sporer, Nagler, Trogmacher, Hubenschmiede, Färber, Weissledergerber, Küfer, Seiler, Dreher, Dachdecker, Steinbrecher, Kupfer- und Goldschmiede, Glaser und Paternosterer. Ueber gesellschaftliches oder politisches Wünschen und Planen der Handwerker schweigen sich die Schaffhauser Quellen noch während des ganzen 13. Jahrhunderts aus.

2. *Die Zunftbewegung auswärts*

Handwerkervereinigungen bildeten sich zuerst in den älteren und grösseren Städten, wo das politische Gewicht des Handwerks früher in Erscheinung trat. Der Wille der Handwerker zum Zusammenschluss stiess überall auf den Widerstand der regierenden Oberschicht, die meist aus adeligen und reichen Kaufleuten bestand. Mit dem Wunsche nach genossenschaftlicher Organisation begann unter den Handwerkern die Bewegung, die ihr Endziel in der politischen Gleichberechtigung und oft sogar in der politischen Alleinherrschaft der Zünfte sah. Der revolutionäre Funke sprang von Stadt zu Stadt, von Trier nach Speyer, Freiburg im Breisgau und Basel. In Basel organisierten sich die Kürschner schon 1226 zunftmässig, 1248 die Bauleute, 1260 die Schneider usw. Schon Ende des 13. Jahrhunderts sitzen zeitweise Handwerker im Basler Rat und 1337 erreichten sie endgültig die Mehrheit. In Basel ist das Heranwachsen der Handwerkerverbände aus den religiösen Bruderschaften quellenmässig festzustellen⁴. Der ersten Stufe der Vereinigung lag kirchliches Interesse zugrunde. Die Glieder eines

² Ich folge zum Teil der Darstellung meiner «*Geschichte der Stadt Schaffhausen*», S. 65 ff. Zur wirtschaftlichen Entwicklung vgl. HEKTOR AMMANN, *Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter*, S. 54 ff.

³ Rüeger, S. 339 f.

⁴ RUDOLF WACKERNAGEL, *Bruderschaften und Zünfte zu Basel im Mittelalter* (Basler Jahrbuch 1883, S. 220—249).

Handwerks versammelten sich zu gemeinsamem Gottesdienst, besassen ihre eigenen Kerzen, oft einen eigenen Altar; sie folgten der Bahre des verstorbenen Mitbruders und stifteten zu seinem Seelenheile einen Gedächtnisgottesdienst. Auf den religiösen Bruderschaften baute sich die wirtschaftliche und politische Vereinigung der Handwerker auf. «Sie waren dasjenige Gefäss, in welchem die Freiheit und Selbstverwaltung der Handwerker zu allererst sich entwickelte⁵.»

In Zürich stellte sich 1336 der Zürcher Ritter Rudolf Brun an die Spitze der unzufriedenen Handwerker, vertrieb die bis jetzt ratsfähigen Kaufleutefamilien aus der Stadt, verschaffte den Handwerkern die Hälfte der Ratssitze und sicherte sich selbst das Amt des Bürgermeisters auf Lebenszeit. Brun errichtete ein persönliches Regiment, das grosse Ähnlichkeit mit der italienischen Stadttyrannis hatte. Nach Bruns Tod entwickelte sich aber die Zürcher Stadtverfassung ganz im Geiste des Zunftregiments. In Konstanz siegten die Zünfte 1342, in Lindau 1345.

3. Der Schaffhauser Rat unterbindet die Zunftbildung

Wir dürfen annehmen, dass die aus Adeligen und reichen Kaufleuten bestehende Schaffhauser Regierungsschicht diese Entwicklung mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte. Der Rat fasste 1332 den Entschluss, gegen den Strom zu schwimmen. Er erliess ein Gesetz, durch das jede Zunftbildung von seinem Willen abhängig gemacht wurde: «Wir, der vogt und der rät ze Schafhusen, habin gesetzt sweles antwerk hie dehain bâinne oder twungenüst uff sich setzet äne des rätes ze Schafhusen ald des mertailis wissende, urlob und wilens, wele daz tünt, ir siie lützel oder vil, die daran schulde hant, der git jeglicher ze büsse unser statte ein pfund pfennig Schafhuser müntz, als dik es beschiht, es were denne umb ir kertzan ald sôlichü ding ungevårlich, daz den rät ze Schafhusen ald der mertail under in sich erkandint, daz si dabei sôltint beliben und damit nichts verschuldet hettint äne gevårde» (23. 8. 1332)⁶.

Dieser Ratsentscheid zeigt mit aller Deutlichkeit, dass in Schaffhausen die Zunftbildung begonnen hatte. Einer Handwerkerver-

⁵ Wackernagel op. cit. S. 241.

⁶ Stadtbuch S. 42; ich zitiere nach meiner Ausgabe des Stadtbuches, die in der Sammlung der schweizerischen Rechtsquellen erscheinen wird.

bindung «bâinne oder twungenüst» verleihen, hiess nichts anderes, als ihr die Zwangsgewalt über ihr Handwerk geben und so die Zunft in vollem Sinne gründen. Die Schaffhauser Handwerker hatten das versucht und waren auf den Widerstand des Rates gestossen. Ganz wagte der Rat den Zusammenschluss nicht zu unterdrücken; sofern es sich um die Kerzen handelt, erlaubt er die Vereinigung. Auch in Schaffhausen ist also die religiöse Bruderschaft die Vorstufe der Zunft.

Wir vernehmen nicht, wie die Handwerker auf das Verbot der Zunftgründung antworteten. Sang- und klanglos scheinen sie sich dem Willen des Rates nicht unterworfen zu haben. Zehn Jahre nach seinem ersten Eingreifen sah sich der Rat veranlasst, gegen die einheimischen Bauarbeiter aufzutreten, die keine auswärtigen Konkurrenten dulden wollten: «Es ist och gesetzt, wäre daz dehain werchman jemer her kåme, er wäre ain zimberman oder murer, und hie wolti werken, er wäre her besent oder nit, daz den enhain werkman ze Schafhusen, weder zimberlüt noch murer, darumb sont beschalken ald im trôwen mit worten ald mit werken, und wele daz bricht und des über komen wirt mit erberren lüten, der git ze büss unser statte zehen pfunt phenning unser müntz, als dik er es tüt. Und sol och nieman gewalt han, im die büsse ze lassen. Mag er aber die büsse nit han, so sol er vor unser statte sin und nyemer mere dar in kommen, und sol im es och nieman erlöben, ee daz er die büsse gerichtet» (11. 3. 1342)⁷. Es muss zu Tätigkeiten zwischen einheimischen und fremden Bauleuten gekommen sein, die in Zukunft mit der hohen Busse von zehn Pfund und im Falle der Nichtentrichtung derselben mit Verbannung aus der Stadt gebusst wurden. Weitere Einzelheiten über die Auseinandersetzung für und wider die Zunftgründung sind uns nicht überliefert; aber die Urkunden über die gleichzeitige Entwicklung der Stadtverfassung spiegeln eine politische Auseinandersetzung wider, bei der die Handwerker das treibende Element waren.

4. Der Kampf um die politische Gleichberechtigung

Die herrschende Oberschicht wollte von der Zunftbildung nichts wissen; sie allein beherrschte den Rat. Wollten die Handwerker an ihrem Ziel, der Zunftgründung, festhalten, so mussten sie poli-

⁷ Stadtbuch S. 33 f.

tischen Einfluss erringen; sie eröffneten also den Kampf um die Ratssitze, der Jahrzehntelang dauerte. Im Jahre 1350 kam es zwischen den streitenden Parteien zu einem ersten Friedensschluss. Die Urkunde, die von der ganzen Gemeinde beschworen wurde, schildert in bewegten Worten, wie in Zukunft alle Parteiungen «under richen und under armen» vermieden werden sollen. Ein erster gewichtiger Erfolg der Handwerker bestand in der Bestimmung, dass von nun an ein Drittel der Räte aus ihren Reihen gewählt werden mussten. Wahlbehörde blieb die bisherige Herrenschicht. Mit dem Einzug von Handwerkern in den Rat war das Eis gebrochen und die Aemterfähigkeit der Nichtadligen grundsätzlich anerkannt. Von Dauer konnte dieser Kompromiss nicht sein. Die eidliche Verpflichtung zur Einhaltung des Vertrages war denn auch auf vier Jahre beschränkt. Bald nachher brach die Auseinandersetzung mit erneuter Heftigkeit aus. Da eine Einigung unmöglich war, beriefen die streitenden Parteien ein Schiedsgericht, das unter dem Vorsitz des Bischofs von Brixen seines Amtes waltete. Der neue Friedensvertrag erhielt den Namen «Anlassbrief»; so wurde ein Schiedsvertrag genannt, durch den die streitenden Parteien ihre Streitsache «an» den Schiedsrichter «liessen». Das Werk des Schiedsgerichtes stellte eine eigentliche Stadtverfassung dar. Die wichtigste Neuerung bestand in der Schaffung eines grossen Rates aus 60 Mitgliedern, von denen die «armen und gemain lüt» 30 stellen durften. Die alten Geschlechter («von der obern und der nidern stuben») wählten zuerst ihre 30 Vertreter und diese «süllent ... us der erberesten gemaide da selbes kiesen und wellen och drissig ingesessen burger ze Schafhusen, der erberesten, der gerechtesten, der beschaidenesten, der vernunftigosten, der witzigisten, der richtigesten, der gemainesten, der ungevarlichesten, der nützisten und der besten, die si in der selben statt wissen und erkennen und ervaren mugen ane alle geverde». Der grosse Rat war mit bedeutenden Befugnissen ausgestattet; er entschied über Krieg, Frieden, Bündnisse, Steuern, Münze, Gewicht, Zoll, öffentliche Bauten und urteilte in Prozessen im Streitwert von über 15 Mark. Man stand im Jahre 1367 unter dem Eindruck einer wirklichen Lösung; jedenfalls wagte man das Wort «ewig» in die Urkunde einzufügen. Diese «Ewigkeit» dauerte aber nur acht Jahre.

Als neuer Schiedsrichter tritt nun Herzog Leopold von Oesterreich selber auf. Sein Ordnungsbrief machte den Nichtadeligen das bedeutende Zugeständnis, dass sie auch im kleinen Rat gleichviel Vertreter wie die Bevorrechteten haben sollten. Zudem wurde den

vornehmen Geschlechtern das aktive Wahlrecht entzogen und einer besonderen Wahlbehörde übertragen, die aus dem österreichischen Landvogt, zwei österreichischen Räten, einem Schultheissen und je zwei Mitgliedern des Adels und der Gemeinde bestand. Dieser eigenartige Ausweg konnte niemanden befriedigen. Immer noch klammerten sich sowohl die Schiedsrichter als die alte bevorrechte Schicht an die Idee der ständischen Gliederung; nach ihren Begriffen bestand die Bürgerschaft rechtlich auch jetzt noch aus den Edeln und der Gemeinde.

Die Umgestaltung nahm ihren Fortgang, und zwölf Jahre später (1387) wurde Herzog Albrecht von Oesterreich, der Nachfolger des bei Sempach erschlagenen Leopold, um Abänderung der Verfassung ersucht. Die Bürgerschaft nutzte jedenfalls die Situation aus, die sich aus dem Sempacherkrieg ergab. Der Adel hatte in der Schlacht bei Sempach schwere Verluste erlitten. Oesterreich brauchte neuen Zuzug. Nun fiel die Entscheidung im Sinne der Einheit der Bürgerschaft. Der 60 Mitglieder zählende grosse Rat ist nach der neuen Verfassung von der im Anlassbrief bestellten Wahlbehörde aus der gesamten Bürgerschaft ohne jede Rücksicht auf den Stand zu wählen. Der einmal eingesetzte grosse Rat besetzt alle übrigen Aemter aus seinem Bestand: «Wir wellen, daz alle tail under inen ab sont sin, und daz nu hinenthin des grossen rates da selbs zu Schaufhusen sehtig man sin sont der erberosten und wisesten, so si je denn in ir statt hant, darumb daz si von den sehtzigen rät, richter, fräveler, rechner und ändrü irü empter jeglichs dester bas besetzen mugen.»

Die neue Verfassung kennt nur noch die Gesamtbürgerschaft als Träger der politischen Rechte. Die bisherigen Adelsgesellschaften, die sogenannten obere und niedere Trinkstube, vereinigen sich zu einer einzigen Gesellschaft auf der «oberen Stube» (1394). Von einem Stillstand der Entwicklung war auch jetzt noch keine Rede. Nachdem die Bürgerschaft die Ordnung von 1387 vier Jahre später hatte bestätigen lassen, ersuchte sie den österreichischen Herzog Friedrich im Jahre 1405 um Abänderung der Verfassung, da ihnen «sölch ordnung nu hinenfür nicht nutzlich und füeglich, sunder unleidlich und wider iren und der stat gemaynen nutz wäre». Geändert wurden 1405 in der Hauptsache nur die Mitgliederzahl der Räte. Der grosse Rat sollte jetzt 36 Mitglieder zählen; er bestellt das aus 20 Richtern bestehende Gericht, wobei er auch Bürger wählen kann, die den Räten nicht angehören. Bei allen Bestimmungen über die Besetzung der Behörde wird scharf betont, man solle

wählen aus den «purgern gemainlich und unverschaidentlich, sy sein edel oder nicht edel, reich oder arm». Das war ein Zugeständnis, das die Handwerker als grossen Erfolg buchen durften.

5. Das Auftauchen des organisierten Handwerks

Während im Vordergrund der Kampf um die politische Gleichberechtigung tobte, bildeten sich im Hintergrund in aller Stille Handwerkerverbände, die in ihrer Zielsetzung weit über die religiöse Bruderschaft hinausgingen. Die Nachrichten darüber verdanken wir zum Teil den Streithähnen, deren Taten im Frevelbuch Aufnahme gefunden haben⁸. Die Krämer und ihre Gesellen hatten um 1380 «stösse uf ir stuben»; ihrer 16 verboten vier andern die Stube. Ganz nach zünftiger Ordnung sieht es aus, wenn zur selben Zeit die Weber einem «das antwerck» verboten. 1382 wird die Trinkstube der Weber erwähnt, 1376 die Trinkstube der Metzger, 1380 die der Schneider, 1390 die der Fischer. Wir dürfen es als einen Zufall bezeichnen, wenn von den 1411 erwähnten Zünften die Rebleute in den Akten unerwähnt geblieben sind. Dass aber diese Handwerkerverbände ein rein tatsächliches und nicht rechtliches Dasein fristeten, zeigt uns die Art und Weise, wie der Rat im Jahre 1409 mit den Schneidern umging. Sie hätten, so stellte er fest, mit ihren Lohnforderungen «arm und rich grōsslich übergriffen». Zu «nutz und fromen» der ganzen Bürgerschaft stellte nun der Rat einen alle Einzelheiten erfassenden Lohntarif auf und verpflichtete die «maister snyder hantwerks», sich fürhin strikte an diese Ordnung zu halten. Weitere Feststellungen, die der Rat über das Schneiderhandwerk beifügte, zeigen, dass die Zunft in die Schaffhauser Geschichte einzutreten beginnt, in ihrem rechtlichen Wachstum aber noch nicht abgeschlossen ist. Der Rat knüpfte die Ausübung des Schneiderhandwerks an das Bürgerrecht, indem er bestimmte, «daz sich nu hinnethin dehain snyder, der in unser statt kompt, nit setzen, noch sin handwerk triben sol in kain wis, er hab denn vorhin burgkrecht enphangen». Ist er aber Bürger geworden, so darf er das Handwerk ausüben, und es ist ihm freigestellt, sich dem bestehenden Verband der Schneider anzuschliessen oder nicht. Die ins Bürgerrecht Aufgenommenen «mugent och denn stubenrecht und gesellschaft kouffen, ob si wellent». Dem Verband der Schneider fehlte also 1409 noch das wesentliche Merkmal der voll

⁸ Staatsarchiv Schaffhausen, Frevelbuch I, 1368—1387 und II, 1388—1400.

ausgebildeten Zunft, der Zunftzwang, die Zwangsgewalt gegenüber allen das Schneiderhandwerk Betreibenden.

6. Der Stadtherr erlaubt die Einführung der Zunftverfassung

Die Entwicklung der Stadtverfassung schien mit der im Jahre 1405 durchgeföhrten Revision zu einem gewissen Abschluss gekommen zu sein. Sie hatte sich eindeutig zugunsten der Handwerker vollzogen. Das Erreichte konnte aber vor allem deshalb nicht von Dauer sein, weil während des Ständekampfes der Einfluss der Herrschaft Oesterreich in das städtische Verfassungsleben einen Grad erreichte, der im schroffen Widerspruch zur Selbstverwaltung stand. Der Einfluss des österreichischen Vogtes war während der inneren Wirren ständig gewachsen; zeitweise waren Vogt- und Schultheissenamt in einer Person vereinigt. Die Anwesenheit von drei österreichischen Amtsleuten, also Nichtbürgern, in der wichtigsten Wahlbehörde war auf die Dauer unerträglich. Die Kette von Niederlagen, die der habsburgischen Herrschaft in den Vorlanden, im Sempacher-, Nafelser- und Appenzellerkrieg bereitet wurden, erleichterte die Rückbildung des österreichischen Einflusses. Der österreichische Vogt Heinrich von Randegg, der doch selber Schaffhauser Bürger geworden war, trat im Jahre 1406 sein Amt an den Schaffhauser Bürger Eyk von Reischach ab, und Herzog Friedrich verpfändete diesem im folgenden Jahre die Vogtei und das Schultheissenamt zu Schaffhausen mit allen Rechten, namentlich der Judensteuer und den Bussen, um 1100 Gulden. Durch eine zweite Urkunde verlieh er ihm auch den Blutbann, das Recht, über Leben und Tod zu richten. Eyk von Reischach übte das Amt eines österreichischen Vogtes bis 1411 aus; als letzter österreichischer Vogt amtete von 1411 bis 1415 Götz Schultheiss von Randenburg; mit der Wiedererlangung der Reichsfreiheit fiel das Amt dahin. Schon vorher aber war mit der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1411 der entscheidende Schritt zur Vollendung der inneren Verfassung getan worden.

Ohne Zweifel war sich der österreichische Stadtherr darüber im klaren, dass die Reichsfreiheit in Schaffhausen nicht nur nicht vergessen, sondern für die Bürgerschaft immer ein begehrswertes Ziel geblieben war. Wir wissen auch, wie schmerzlich der Verlust Schaffhausens im Jahre 1415 die österreichische Herrschaft berührte und wie sie seit dem eidgenössischen Vorstoss an den Rhein

Mittel und Wege suchte, um die rechtsrheinische Festung wieder zurückzugewinnen. Als das sicherste Mittel zur Behauptung seiner Herrschaft über Schaffhausen war dem österreichischen Herzog im Jahre 1411 die Gewährung völliger Bewegungsfreiheit in bezug auf die Stadtverfassung erschienen. Herzog Friedrich war sich ebenfalls bewusst, dass die Zukunft den Handwerkern gehörte. Wenn er auf Grund dieser Einsicht handelte, durfte er hoffen, die Stadt Schaffhausen stärker an Oesterreich zu binden. So griff er denn 1411 zum letztenmal in das Schaffhauser Verfassungswesen ein und jetzt nicht mehr um etwas zu diktieren oder den Schiedsrichter zu spielen, sondern ganz einfach in der erlösenden Art, dass er seinen Lieben, Getreuen, den Räten und Bürgern, gemeinlich reich und arm zu Schaffhausen die Vollmacht gab, sich selber die Verfassung zu geben, die sie für die passendste hielten. Die Bürger von Schaffhausen hätten oft Leib und Gut für die Herrschaft Oesterreich eingesetzt, und deshalb erlaube er ihnen nun, «zunften oder ander ordnungen... ze machen, als sy maynen, daz das nütz und güt sey».

Nun war der Weg in die Zukunft offen. Das Tempo, mit dem er beschritten wurde, ist der beste Beweis dafür, wie reif die Dinge waren. Am 1. Juli 1411 stellte Herzog Friedrich von Oesterreich seine Urkunde aus; am 4. Juli versammelte sich die ganze Bürgerschaft in der Barfüsserkirche und wählte den Ritter Götz von Hünenberg zum Bürgermeister; acht Tage später wählten die Zünfte ihre Zunftmeister. Ueber die Einzelheiten dieser wichtigen Vorgänge sind wir nicht unterrichtet. Im grossen gesehen fielen zwei hochwichtige Entscheidungen. Erstens erhielten die bestehenden Handwerkerverbände Zwangsgewalt als staatlich anerkannte Organisationen des Wirtschaftslebens. Zweitens wurden die gesamten Berufsverbände in elf «Zünfte» gegliedert⁹, die als Bruchteile der politischen Gemeinde, als Wahlkörperschaften die oberste Behörde der Stadt, den Rat, zu bestellen hatten. Den elf Zünften gesellte sich die «obere Stube» zu, in der die Adligen vereinigt waren und die nun nur noch einen Zwölftel der Staatsgewalt darstellten. In der Geschichte des städtischen Adels kommt deshalb die Einführung der Zunftverfassung vom Jahre 1411 der Auflösung des Patriziats gleich.

Jede der zwölf Körperschaften wählte nun ihren Vorsteher, den Zunftmeister oder Obmann, und die Sechser, den aus sechs

⁹ Ueber die Einzelheiten dieser Zuteilung vgl. S. 41 f.

Mitgliedern bestehenden Vorstand. Der Zunftmeister oder Obmann und der erstgewählte Sechser wurden Mitglieder des kleinen Rates, der somit aus 24 Mitgliedern bestand. Den grossen Rat bildeten die mit dem ganzen kleinen Rat vereinigten übrigen Sechser; der grosse Rat zählte also 84 Mitglieder. Er versammelte sich alljährlich am Tage Johannes des Täufers (24. Juli), von 1441 an am Pfingstmontag, auf dem Rathaus, um den Bürgermeister — so lautete nach der neuen Verfassung der Titel des Stadtoberhauptes — zu wählen.

Als erster Bürgermeister wurde in besonders feierlicher Weise der Ritter Götz von Hünenberg von der gesamten Gemeinde gewählt. Das Bürgermeisteramt war allen Bürgern zugänglich und so wechselten denn in gut demokratischer Weise Adelige, Kaufleute und Krämer in der Besetzung des höchsten städtischen Amtes ab. Nachfolger des ersten Bürgermeisters wurde Hans Lingki von der Kaufleutezunft; dann folgten Hans von Winkelsheim, Konrad von Fulach und Hans Nötzli, der Zunftmeister der Gerber.

Die politische Krisenstimmung hatte jahrzehntelang gedauert, und es ist deshalb begreiflich, wenn die Gemüter nach Einführung der Zunftverfassung sich nicht sofort beruhigten. Ueber die Ursachen der im 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts feststellbaren Unzufriedenheit sind nur Mutmassungen möglich. Im Jahre 1421 macht der Rat die Einberufung von Versammlungen und das Zusammentreten der Zünfte von seiner Erlaubnis abhängig. Anschliessend an diesen Erlass folgt im Stadtbuch eine Liste von 53 Bürgern, die nicht mehr in Rat und Gericht gewählt werden können ohne ausdrückliche Erlaubnis von Bürgermeister und Rat. Die Mehrzahl der auf dieser Strafliste Verzeichneten gehören dem Handwerkerstande an. Hier hat es also weiter gegärt. Wahrscheinlich wollte man sich in gewissen Kreisen nicht mit der überaus starken Stellung abfinden, die die Zunftverfassung dem Rate verschaffte.

Die neue Ordnung war aber fest verankert; eine kleine, im Jahre 1431 vorgenommene Revision trug noch zur Verstärkung des konservativen Elementes bei; es handelte sich nämlich um die Verdoppelung der Vertreterzahl der «obern stube», der Gesellschaft der Herren, im kleinen Rat. Zwei Jahrzehnte nach der Einführung der Zunftverfassung stand man unter dem Eindruck, die Adligen hätten nicht den ihnen gebührenden Einfluss. Bürgermeister und Rat beschlossen deshalb, dass «die edlen der gesellschaft uff der obern stuben hinfür jerlichs... vier erber mannen... in den kleinen rat kiesen, wellen und setzen sond». Die Verbeugung vor den Edlen wurde noch unterstrichen durch die Klausel, dass diese

Ordnung nicht geändert noch aufgehoben werden dürfe «denn mit gunst, willen und wissen der obgemelten gesellschaft der edlen uff der obern stuben». Nach dem sichern Sieg über den Adel scheute man sich nicht, das Gesetz der Zahl, wie es die Verfassung umschrieb, etwas zu lockern, um der Stadt die verstärkte Mitarbeit der Adligen zu sichern, auf deren Dienste man vor allem in Kriegszeiten angewiesen war.

Damit hatte die bewegteste, aber auch fruchtbarste Epoche der Schaffhauser Verfassungsentwicklung ihren Abschluss gefunden. Die Generationen des ausgehenden 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts durften auf ein Werk stolz sein, das für mehr als drei Jahrhunderte dem inneren Leben des Gemeinwesens den Stempel aufdrückte.